

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Personalamt
Eigerstrasse 71a
3003 Bern

Luzern, 16. Dezember 2008 / RRB-Nr. 1447

Revision des Bundespersonalgesetzes; Vollmachtschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. September 2008 hat das Eidgenössische Finanzdepartement die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung zum Revisionsentwurf des Bundespersonalgesetzes (BPG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Allgemein:

Wir sind mit den Zielen der Revision des BPG grundsätzlich einverstanden. Wir halten die Harmonisierung zwischen dem Bundespersonalrecht und den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des OR für zweckmässig und erkennen insbesondere die Notwendigkeit, den Entscheidungs- und Handlungsspielraum zu vergrössern. Mit der Streichung zahlreicher Bestimmungen des BPG zur Angleichung des Bundespersonalrechts an das OR werden zentrale Bestimmungen nur noch durch Verweis auf das Privatrecht geregelt. Dies führt zum Teil zu einer schlechten Lesbarkeit des Gesetzes. Wir würden es auch begrüessen, wenn der Bund als öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber gewisse zentrale Bestimmungen weiterhin im BPG selber regelt und nicht auf das Privatrecht verweist.

Einzelne Bestimmungen:

Artikel 8

Gemäss heutigem BPG ist das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur. Der Vernehmlassungsentwurf enthält diese Feststellung nicht mehr. Wir gehen aber davon aus, dass das Arbeitsverhältnis nach wie vor als öffentlich-rechtlich beurteilt wird. Auf jeden Fall würden wir es als dogmatisch und politisch falsch betrachten, das Arbeitsverhältnis zwischen dem Bund und seiner Angestellten als privat-rechtlich zu bezeichnen.

Gemäss Absatz 2 soll die Probezeit künftig nur noch für Spezialfunktionen abweichend vom OR geregelt werden. Eine Probezeit von einem Monat gemäss OR erscheint uns aber für viele Funktionen als zu kurz.

Artikel 9

Diese Bestimmung wird aufgehoben und es sollen die Bestimmungen des OR zur Anwendung kommen. Aus unserer Erfahrung sind die Personalverantwortlichen froh, wenn sie genau wissen, wie lange befristete Arbeitsverhältnisse zulässig sind. Die Aufhebung der gesetzlich verankerten Frist von 5 Jahren erachten wir als falsch. Wir bezweifeln, dass ein

Verweis auf Rechtsprechung und Praxis zu Artikel 334 OR im Vollzug zu befriedigenden und rechtsgleichen Ergebnissen führen wird.

Artikel 10

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung der Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Die neu im Gesetz nur noch vorgesehene Generalklausel "sachlich hinreichende Gründe" ermöglicht dem Arbeitgeber eine grössere Flexibilität bei der Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

Artikel 19

Mit dem Wegfall der Weiterbeschäftigungspflicht nach einer erfolgten Kündigung haben wir im Kanton Luzern bereits gute Erfahrungen gemacht. Die in der Revisionsvorlage beabsichtigte Pflicht zur Unterstützung des beruflichen Fortkommens finden wir sinnvoll.

Artikel 20

Die Aufhebung der Bestimmung betreffend die Wahrung der Interessen der Arbeitgeber mit dem Hinweis, erachten wir als falsch. Mit der Aufhebung würde die Regelung des OR zur Sorgfalts- und Treuepflicht gelten. Die Interessenwahrung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis geht aber über die Interessenwahrung im Privatrecht hinaus. So spielt im öffentlichen Arbeitsverhältnis namentlich auch das ausserdienstliche Verhalten der Angestellten eine Rolle.

Artikel 27a bis 27c

Wir begrüßen die saubere rechtliche Grundlage für die Datenbearbeitung (Personalinformationssystem, Bewerbungsdossiers, Personaldossiers).

Artikel 34a und 34b

Wir erachten die Vereinfachung des Beschwerdeverfahrens und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur im Ausnahmefall als sinnvoll. Die neuen Regelungen fördern die Prozessökonomie.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat